

# **Satzungsentwurf des Vereins „Bürgertreff Gablenberg e. V.“**

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: **Bürgertreff Gablenberg e. V.**
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Gerichtsstand ist Stuttgart
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins**

1. Der Bürgertreff Gablenberg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gemeinwesens.
2. Die Zielsetzung des Vereins ist die Unterstützung, Förderung und Durchführung von Aktivitäten im Stadtteil Gablenberg
  - 2.1 zur Völkerverständigung, z. B. durch Informationsveranstaltungen, Stadtteilstefte, zum sozialen und gesellschaftlichen Miteinander sowie zur Integration aller gesellschaftlichen Gruppen
  - 2.2 zur Verbesserung der Situation für Kinder und Jugendliche z. B. durch gemeinsame Veranstaltungen mit den Trägern der offenen Jugendarbeit
  - 2.3 mit kultureller Zielsetzung z. B. Konzerte, Ausstellungen, kabarettistische Darbietungen
  - 2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch den zukünftigen Betrieb eines Bürgertreffs. In diesem Bürgertreff sollen die internationale Gesinnung zur multikulturellen Gesellschaft, die Bildung aller Bevölkerungsgruppen (z. B. durch Sprachkurse, Hausaufgabenhilfe) und die Kultur gefördert werden.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

## **§ 3 Gemeinnützige Arbeitsweise**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person oder auch eine juristische Person werden. Ein Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

# **Satzungsentwurf des Vereins „Bürgertreff Gablenberg e. V.“**

---

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Informationsleistungen des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser Beitrag ist für jedes angefangene Geschäftsjahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts oder Austritts, in voller Höhe zu bezahlen.
  - (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur nach schriftlicher Kündigung (z.B. per Email) erfolgen.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet und schriftlich Bescheid gibt. Mitglieder, die mit 2 Jahresbeiträgen in Verzug sind, werden nach Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen. Ebenfalls werden Mitglieder ausgeschlossen, die sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, dass dem Verein zur Unehre gereicht oder den Vereinszweck zu schädigen geeignet ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, der/dem Kassenwart/in, der/dem Schriftführer/in und mindestens 3, höchstens 5 Beisitzern/innen.
2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach innen und nach außen.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten nach Maßgabe der im Haushaltsvoranschlag hierfür vorgesehenen Mittel.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen. Der gewählte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.
5. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Vorstandes auch auf schriftlichem Weg herbeiführen.
6. Der Vorstand kann durch Beschluss Gästen die Mitwirkung an seinen Sitzungen gestatten. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

# **Satzungsentwurf des Vereins „Bürgertreff Gablenberg e. V.“**

---

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vor ihrem Zusammentritt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende/n einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, solche über Satzungsänderungen mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

## **§ 10 Kassenwesen**

1. Die Wahl des Kassenwarts erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dieser ist Vorstandsmitglied.
2. Der Kassenwart ist für die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstiger Gelder verantwortlich und führt darüber Buch. Er legt den geprüften Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Kassenprüfer. Die Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 11 Ausschluss der Haftung**

Die Haftung des Vereins für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern und Gästen ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

# **Satzungsentwurf des Vereins „Bürgertreff Gablenberg e. V.“**

---

## **§ 13 Satzung**

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung am 3. März 2020 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft
2. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, wäre die Lücke bewusst gewesen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten als rechtlich zulässige am nächsten kommt.
4. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Sofern vom Registergericht Ziele der Satzung beanstandet werden oder das Finanzamt Einwände gegen die Satzung erhebt, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern. Die geänderte Satzung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Stuttgart, den xx.yy.zzzz

Für die Richtigkeit:

Unterschriften der Gründungsmitglieder